

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	<b>Dresden International University (DIU)</b>			
Ggf. Standort	<b>Dresden</b>			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	<b>Multiple Sklerose Management</b>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	<b>M.Sc.</b>			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	<b>4</b>			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	<b>60</b>			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	<b>weiterbildend</b>			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	<b>01.12.2019</b>			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	<b>20</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	<b>20</b>			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/Absolventen pro Semester / Jahr	<b>20</b>			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	24.09.2019

### **Ergebnisse auf einen Blick**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

Auflage 1 (Kriterium 12 Abs. 4 MRVO, Prüfungssystem): Die Option, die Masterarbeit durch einen Beitrag in einer wissenschaftlichen Fachpublikation zu ersetzen, muss in der Prüfungsordnung verankert werden. Hierbei sind die Anforderungen zu definieren, die an eine Publikation gestellt werden.

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

*Das Kriterium ist nicht einschlägig.*

### **Kurzprofil des Studiengangs**

Das primäre Ziel des Studiengangs „Multiple Sklerose Management“ (M.Sc.) ist es, die Studierenden mit der ausführlichen wissenschaftlich fundierten Diagnostik bzw. Differentialdiagnostik bei Verdacht auf chronisch entzündliche Erkrankungen des zentralen Nervensystems (ZNS) mit Schwerpunkt Multiple Sklerose (MS), vertraut zu machen. Zweitens sollen die Studierenden das „State of the art Management“ chronisch entzündlicher ZNS Erkrankungen lernen, dies schließt Therapiemaßnahmen und -strategien für den individuellen Patienten sowie ein detailliertes und engmaschiges Monitoring der Krankheitsaktivität und -behinderung mit ein. Ein weiteres Ziel besteht darin, wissenschaftlich fundierte Urteile aus wissenschaftlichen Publikationen und klinischen Studien im Bereich chronisch-entzündlicher ZNS-Erkrankungen ableiten zu können, sie im Kontext der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten zu interpretieren und darauf aufbauend therapeutische Interventionspläne und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten und weiter zu entwickeln sowie in der direkten Patientenversorgung anzuwenden. Als Zielgruppe für den Studiengang sind in erster Linie Ärztinnen und Ärzte vorgesehen, die eine Weiterqualifizierung für eine Tätigkeit im Bereich der Versorgung und Therapie von MS-Erkrankten anstreben. Daneben steht der Studiengang auch Personen aus Gesundheitsberufen offen, die über einen ersten Studienabschluss, eine Berufsausbildung und Praxiserfahrung verfügen. Der Studiengang ist mit seinem medizinischen Profil in dem Fachbereich Medizin eingebettet. Eine spätere Internationalisierung des Studiengangs wird angestrebt. In diesem Falle ist geplant, die Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache anzubieten.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Der Studiengang „Multiple Sklerose Management“ (M.Sc.) der DIU ist als innovatives Ausbildungsprogramm zu verstehen, das in dieser Form noch an keiner anderen Hochschule zu finden ist. Das Programm hat aus Sicht der Gutachtergruppe das Potential, als Modellstudiengang zu dienen und die wissenschaftliche Weiterbildung von Medizinerinnen und Medizinern sowie Personen aus anderen Berufen in besonderer Weise zu fördern. Hierbei ist hervorzuheben, dass diese akademische Weiterqualifikation in einem Teilbereich der Neurologie ohne Einflussnahme von Pharmaunternehmen erfolgt, während andere Weiterbildungsangebote sonst mehrheitlich von Unternehmen angeboten werden. Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs werden nach Überzeugung der Gutachtergruppe sehr gut zu einer wissenschaftlichen und praxisorientierten Reflexion der aktuellen Diagnostik und Therapie von Multipler Sklerose befähigt. Damit bildet die Hochschule auf universitärem Niveau Spezialisten aus, die im klinischen und nicht-klinischen Bereich einen positiven Beitrag für die Lebenssituation von Multiple Sklerose Erkrankten leisten können. Die Gutachtergruppe ist überzeugt, dass die professionellen und sehr gut arbeitenden Strukturen der DIU eine zielgerichtete Umsetzung des Studiengangs gewährleisten.

**Inhalt**

**Ergebnisse auf einen Blick .....2**

**Kurzprofil des Studiengangs .....3**

**Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....3**

**Inhalt .....4**

**I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....6**

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO) .....6

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....6

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....7

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....7

5 Modularisierung (§ 7 MRVO) .....8

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....8

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....9

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....9

**II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....10**

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung .....10

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....11

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....11

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....14

2.2.1 Curriculum .....14

2.2.2 Mobilität .....16

2.2.3 Personelle Ausstattung .....17

2.2.4 Ressourcenausstattung .....18

2.2.5 Prüfungssystem .....20

2.2.6 Studierbarkeit.....21

2.2.7 Besonderer Profilanspruch .....23

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....23

2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen 24

2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen .....24

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....24

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....26

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....27

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....27

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....27

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) .....27

**III Begutachtungsverfahren.....28**

1 Allgemeine Hinweise .....28

2 Rechtliche Grundlagen.....28

3 Gutachtergruppe .....28

<b>V</b>	<b>Datenblatt.....</b>	<b>29</b>
1	Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	29
2	Daten zur Akkreditierung.....	29
	<b>Glossar.....</b>	<b>30</b>
	<b>Anhang.....</b>	<b>31</b>



## **I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Das weiterbildende und berufsbegleitende Studienprogramm umfasst vier Semester Regelstudienzeit. Nach erfolgreicher Teilnahme wird der Titel „Master of Science“ (M. Sc.) verliehen. Der Masterstudiengang „Multiple Sklerose Management“ zeichnet sich durch ein berufsqualifizierendes Profil aus, das die Aufnahme spezieller beruflicher Tätigkeit in verschiedenen Bereichen der Arbeit mit von Multipler Sklerose Erkranken ermöglichen soll.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

### **2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Masterstudiengang „Multiple Sklerose Management“ ist mit einer Studiendauer von zwei Jahren berufsbegleitenden Studiums konzipiert. Der Studiengang wird als weiterbildendes Masterstudium angeboten. Während der ersten drei Semester finden die Präsenzveranstaltungen und Praxisanteile statt. Das 4. Semester dient der Erstellung der Masterarbeit. Die Masterprüfung umfasst zwei Teile. Der erste Teil der Masterprüfung besteht aus Prüfungsleistungen zu den Modulen 1 bis 6 des Studiengangs (Modulprüfungen) und umfasst insgesamt 45 Leistungspunkte. Der erste Teil des Masterstudiums umfasst 450 Präsenzstunden. Der zweite Teil der Masterprüfung beinhaltet die Anfertigung der Masterarbeit einschließlich der Verteidigung (Kolloquium) im 4. Semester. Für diesen zweiten Teil werden 15 Leistungspunkte erworben. Hierbei wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine fachspezifische Aufgabenstellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

### **3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang richtet sich an Personen mit einem humanmedizinischen (oder artverwandten) Abschluss im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten. Studierende aus anderen Studiengängen können zugelassen werden, wenn sie zusätzlich über eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Gesundheitsfachberuf verfügen. Da der Studiengang als weiterbildender Masterstudiengang konzipiert ist, muss in beiden Fällen eine mindestens einjährige Berufstätigkeit im Bereich Multiple Sklerose nachgewiesen werden. Die Zugangsvoraussetzungen gewährleisten, dass die Studierenden in dem Studiengang über ausreichende Vorkenntnisse verfügen, um auf Masterniveau eine Weiterbildung im Schwerpunktbereich des Studienprogramms zu erfahren.

Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung als Einzelprüfung in Form eines Zulassungsgespräches durch die wissenschaftliche Leitung des Masterstudiums. Von dem Erfordernis des Zulassungsgespräches kann entsprechend der Regelung in der Prüfungsordnung (§ 4 Abs. 1) insbesondere dann abgesehen werden, wenn aus den schriftlichen Unterlagen die persönliche Eignung und Motivation oder auch das Fehlen derselben hervorgehen. Die Bewerbungsunterlagen müssen vollständig schriftlich eingereicht werden. Bezüglich der Anerkennung von hochschulisch bzw. Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen, finden die Regelungen in § 11 der Prüfungsordnung gemäß der Lissabon-Konvention Anwendung.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

### **4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs wird gemäß der fachlichen Ausrichtung der akademische Grad Master of Science (M. Sc.) verliehen. Das Diploma Supplement erteilt detailliert Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## **5 Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Masterstudiengang „Multiple Sklerose Management“ ist modular aufgebaut, er unterteilt sich in sechs Module und die Masterarbeit. Die Inhalte der Module sind so konzipiert, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters zu absolvieren sind. Nach erfolgreicher Absolvierung der Module können zwischen 5 bis 10 ECTS-Punkte erworben werden. In den Modulen werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Die Module setzen sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammen.

Die Module sind in den entsprechenden Modulbeschreibungen dargelegt. Bei der Beschreibung wurde insbesondere auf die Inhalte und Qualifikationsziele, die Lehr- und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme, die Verwendbarkeit und Häufigkeit, die Leistungspunkte und Noten, den Arbeitsaufwand, die Dauer, die Literaturempfehlungen und den Verantwortlichen des Moduls eingegangen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## **6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Auf Basis der Konzeption der Inhalte des Masterstudiengangs „Multiple Sklerose Management“, deren zielgerichtete Realisierung in Modulen und Lehrformen, sowie deren Zuordnung zu Studienabschnitten, werden die Studierenden in die Lage versetzt, diesen Studiengang in der vorgesehenen Zeit

zu studieren. Konkret werden in Form von Modulprüfungen in der Regel 5 bis 10 ECTS-Punkte vergeben, wobei jeder Leistungspunkt einem Workload von 30 Zeitstunden entspricht. Auf den Präsenzanteil des Workload entfallen in der Regel 10 Präsenzstunden. Pro Semester werden in diesem berufs begleitenden Studiengang 15 ECTS-Punkte nach erfolgreichem Bestehen von max. 2 Modulprüfungen erworben.

Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten dokumentiert. Leistungspunkte werden dann gewährt, wenn die zu den Lehrveranstaltungen zugehörigen Prüfungen erfolgreich bestanden wurden. Bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls erlangt der Studierende die in der Modulbeschreibung festgelegte Anzahl an ECTS-Punkten. Bei erfolgreichem Bestehen des Masterstudiums erlangen die Teilnehmer 60 ECTS-Punkte. Hierbei geht die Masterarbeit – inklusive Vorbereitung und Disputation – mit 15 ECTS-Punkten in die Bewertung ein. Die Regelstudienzeit im Studium beträgt vier Semester. Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Ein angemessener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und garantieren somit die Studierbarkeit.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

### **7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

*Das Kriterium ist nicht einschlägig.*

### **8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

*Das Kriterium ist nicht einschlägig.*

## **II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung**

Bei dem Studiengang „Multiple Sklerose Management“ (M.Sc.) handelt es sich um ein innovatives und anforderungsgerecht konzipiertes Studienangebot, das für die Erkrankung Multiple Sklerose eine wissenschaftliche Weiterqualifikation bietet. Bei der Gutachtergruppe findet die gesellschaftliche Bedeutung des Studienangebots, das eine Erkrankung mit in Deutschland ca. 250.000 Betroffenen in den Mittelpunkt rückt, besondere Anerkennung.

Der Studiengang ist vor allem an Medizinerinnen und Mediziner gerichtet, die schwerpunktmäßig mit Personen arbeiten, die an Multipler Sklerose (MS) erkrankt sind. Damit wird eine Kompetenzerweiterung in einem speziellen Bereich der Neurologie ermöglicht, die andernorts nicht zu finden ist.

Die Begutachtung bezieht den Studiengang in seiner Gesamtheit ein. Gleichzeitig widmete die Gutachtergruppe bei den Gesprächen vor Ort dem Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen sowie der Frage der Beschäftigungsbefähigung besondere Aufmerksamkeit. Dabei zeigt sich, dass die Absolventinnen und Absolventen gut für leitende und koordinierende Tätigkeiten im ärztlichen Bereich der MS-Versorgung vorbereitet werden. Daneben werden jedoch auch nicht-ärztliche Studierende für leitende und koordinierende Tätigkeiten qualifiziert.

Die Gutachtergruppe erachtet das Modell der DIU als An-Institut der TU Dresden als tragfähige und sehr geeignete Organisationsform, um in kurzer Zeit einen innovativen Studiengang unter Hinzuziehung hoch qualifizierter Lehrender verschiedener Fachrichtungen durchzuführen. Das Organisationsmodell der DIU könnte damit eine Vorbildfunktion für andere Hochschulstandorte in Deutschland erfüllen.

## 2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

### 2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Nach eigener Darstellung der Hochschule besteht das primäre Ziel des Studiengangs „Multiple Sklerose Management“ (M.Sc.) darin, die Studierenden mit der ausführlichen wissenschaftlich fundierten Diagnostik bzw. Differentialdiagnostik bei Verdacht auf chronisch entzündliche Erkrankungen des zentralen Nervensystems (ZNS) mit Schwerpunkt Multiple Sklerose (MS), vertraut zu machen. Zweitens sollen die Studierenden das „State of the art Management“ chronisch entzündlicher ZNS Erkrankungen lernen, dies schließt Therapiemaßnahmen und -strategien für den individuellen Patienten sowie ein detailliertes und engmaschiges Monitoring der Krankheitsaktivität und -behinderung mit ein. Ein weiteres Ziel besteht darin, wissenschaftlich fundierte Urteile aus wissenschaftlichen Publikationen und klinischen Studien im Bereich chronisch-entzündlicher ZNS-Erkrankungen ableiten zu können, sie im Kontext der individuellen Situation der Patientinnen und Patienten zu interpretieren und darauf aufbauend therapeutische Interventionspläne und Problemlösungsstrategien zu erarbeiten und weiter zu entwickeln sowie in der direkten Patientenversorgung anzuwenden.

Als wesentliche Kompetenzziele beschreibt die DIU in ihrem Selbstbericht (S. 8/9)

- praxisorientierte Anwendung von detailliertem und aktuellem Fachwissen zu Grundlagen, Klinik und Diagnostik, Therapie, Monitoring und Dokumentation sowie Studien und Statistik im Bereich MS,
- bedarfsgerechtes Gestalten und Modifizieren von therapeutischen Interventionen im stationären als auch ambulanten Bereich, ausgerichtet an der Komplexität des Versorgungsauftrags,
- ausgeprägte Kompetenzen zum Transfer von theoretischem Wissen in die Praxis, zur interdisziplinären, vernetzten Zusammenarbeit mit anderen relevanten Berufsgruppen des Gesundheits- und Sozialsystems sowie intra- und interdisziplinäre und sektorenübergreifende Versorgungssteuerung und Schnittstellenmanagement,
- Kompetenzen im Bereich Arzt-Patient-Kommunikation, Coaching und Rehabilitation von Patienten/ Patientinnen,

- wissenschaftlich fundiertes, hermeneutisches Fallverstehen und ein methodisch reflektiertes, differenziertes, fachlich auf höchstem Niveau fundiertes und priorisiertes professionelles Handeln,
- Recherche, Analyse und Bewertung aktueller wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse zu Diagnostik, Therapie und Monitoring von MS und Einschätzung der externen Evidenz für die Translation in die Praxis,
- Formulieren von MS-relevanten Problemstellungen unter Reflexion möglicher gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Auswirkungen, und
- Entwickeln von wissenschaftlich begründeten konzeptionellen und strategischen Lösungsansätzen, die forschungserkenntnisbezogen am Patienten Anwendung finden und in Teams, vor einem Fachpublikum oder vor Laien präsentiert und begründet werden.

Über diese fachlichen Kompetenzbereiche hinaus, charakterisiert die Hochschule den Studiengang als Programm, das die wissenschaftlichen und handlungsmethodischen Perspektiven der Studierenden erweitern soll. Der Erwerb eines umfangreicheren theoretisch-wissenschaftlich-praktischen Kenntnisstands soll dem Zweck dienen, den Anforderungen der modernen Diagnostik, Therapie, Monitoring und Dokumentation der MS umfassender gerecht zu werden.

Die Lehrveranstaltungen sollen darauf ausgerichtet werden, dass erworbene theoretische und wissenschaftliche Kenntnisse in die praktische Arbeit einfließen können. In diesem Zusammenhang ist die Hochschule bestrebt, berufliche Erfahrungen der Studierenden in den Studienverlauf zu integrieren. Dabei geht es nach Planung der DIU einerseits um die Vertiefung von Fachkenntnissen und die Fähigkeit u. a. mittels aktueller Qualitätsmaßstäbe die eigene Arbeit zu reflektieren. Der Studierende sollen in die Lage versetzt werden, wissenschaftliche Arbeiten hinsichtlich deren Bedeutung für die MS-Diagnostik und Therapiepraxis zu analysieren und zu beurteilen. Darüber hinaus sollen kommunikative Fähigkeiten zur persönlichen Selbstreflexion und situationsangemessenen Gesprächsführung, Aufklärung, Beratung und Konfliktlösung ausgebaut werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule legt überzeugend dar, dass der Studiengang auf eine Lücke in der medizinischen Weiterqualifikation reagiert. Während die Forschung zu Multipler Sklerose zunehmend aus den universitären Schwerpunktbereichen der Neurologie verdrängt wird, steigt der Bedarf an gut geschulten Ärztinnen und Ärzten sowie weiteren Personen im Gesundheitsbereich, die in den Bereichen der akuten Versorgung, Therapie und Rehabilitation eine qualitativ hochwertige Arbeit leisten. Da die Erkrankung MS eine lebenslange Begleitung und Versorgung der Betroffenen erfordert, sind die Kosten in diesem Bereich hoch.

Der Studiengang wird nach Überzeugung der Gutachtergruppe Spezialistinnen und Spezialisten ausbilden, die zu qualitativ hochwertigen Leistungen für die Patientinnen und Patienten beitragen. Dies wird im Hinblick auf die Kosten für das Gesundheitssystem und auch die Auswahl geeigneter Therapien auch deshalb der Fall sein, weil die Weiterbildung in dem Studiengang der DIU unabhängig von pharmazeutischen Unternehmen erfolgt, die bislang die Mehrzahl der MS-Weiterbildungen anbieten.

Mit dem Absolventenprofil beschreibt die DIU in gelungener Weise Fachkräfte, die mit wissenschaftlicher Kompetenz ausgestattet werden, über medizinische Sachkenntnis verfügen und zu gleichzeitig administrativen Aufgaben befähigt sind.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen Aufgaben im Management und in der klinischen Tätigkeit übernehmen, darüber hinaus aber auch positiv auf den Lebensalltag von Patientinnen und Patienten mit MS einwirken. Der Studiengang befähigt hierzu nach Überzeugung der Gutachtergruppe vollumfänglich und greift auch auf die berufspraktischen Vorerfahrungen der Studierenden eine weiterbildenden Masterstudiengangs zurück. Diese Praxisverbindung wird noch dadurch verstärkt, dass der Studiengang als berufsbegleitendes Programm eine enge Anbindung an den praktischen Tätigkeitsbereich der Arbeit mit MS-Erkrankten ermöglicht. Der Studiengang trägt damit auch zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden und deren positiver Tätigkeit für die Gesellschaft bei, indem die Kommunikationsfähigkeit im Patientenkontakt und im Zusammenwirken mit verschiedenen Gruppen und Organisationen im Bereich der MS geschult wird.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe werden die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis in den Zielen des Studiengangs berücksichtigt und entsprechend des Masterniveaus im Curriculum umgesetzt. Der vergebene Abschlussgrad und die Studiendauer stehen im Einklang mit der inhaltlichen Ausrichtung. Der Studiengang erfüllt zudem die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Der berufsbegleitende Masterstudiengang „Multiple Sklerose Management“ unterteilt sich in sechs Module und die Masterarbeit, für die insgesamt vier Semester Regelstudienzeit vorgesehen sind. Inhaltlich gliedert sich der Studiengang in drei Bereiche:

- Allgemeine Grundlagenmodule:
  - MS Grundlagen
  - MS Klinik, Diagnostik und Praxis
  - MS Studien und Statistik
- Vertiefende therapeutische Module:
  - MS Therapie I und Praxis
  - MS Therapie II und Praxis
  - MS Monitoring, Dokumentation und Praxis
- Praxistransfermodule:
  - Hospitationen (Modul 2, 4, 5, 6)
  - Fallkonferenzen (Modul 2, 4, 5, 6)
  - Kongressteilnahme und ggf. -mitwirkung (Modul 3,5)
  - Wissenschaftliches Projekt/Masterarbeit

Das Curriculum sieht keine Wahlpflichtbereiche vor, vielmehr sind alle Module des Studiengangs durch die Studierenden verpflichtend zu absolvieren. Individuelle Schwerpunktsetzungen sollen nach Aussage der Hochschule jedoch innerhalb der Lehrveranstaltungen ermöglicht werden.

Zu den Veranstaltungsformaten in dem Studiengang gehören in erster Linie Vorlesungen, Hospitationen, Fallkonferenzen, Fallberichte, E-Journalclubs, Exkursionen und Kongressbesuche. Die Lehre wird in dem Studiengang als Blended-Learning angestrebt. Hierbei sollen nach Darstellung der Hochschule Präsenz- und Online-Lehrformate kombiniert werden. Im Gespräch mit der Gutachtergruppe erläutert die Hochschule, dass einmal wöchentlich eine Lehrveranstaltung an der DIU stattfinden soll, die online übertragen wird. Studierenden können in physischer Präsenz oder online an der Veranstaltung teilnehmen. Zusätzlich wird es in jedem Semester 3 bis 4 Lehrveranstaltungsblöcke an Wochenenden geben, an denen die Studierenden verpflichtend teilnehmen müssen. Die Durchführung der Blockver-

anstaltungen erfolgt an unterschiedlichen Standorten, an denen Lehrende des Studiengangs tätig sind und z.B. Patientenkontakte für Hospitationen ermöglichen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule verfügt über eine hervorragende technische Ausstattung, die über die Nutzung einer Lehr-Lern-Plattform die Bereitstellung von Online-Lehrmaterialien ermöglicht. Zudem sind Lehrveranstaltungen im Online-Format auf dem aktuellen Stand der Technik möglich, sodass die Qualifikationsziele des Studiengangs im Hinblick auf die Vermittlung theoretischen Wissens in Präsenz- und Online-Lehre vorbildlich erreicht werden können. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen vor Ort wurde deutlich, dass auch die anwendungsbezogene und praktische Tätigkeit sehr gut in die Lehre einbezogen werden. So sind Patientenkontakte während des Studiums nicht nur durch den eigenen Tätigkeitsbereich der berufsbegleitend Studierenden möglich, sondern sie finden sich auch in Hospitationen und Fallberichten. Es ist positiv zu bewerten, dass die Blockveranstaltung an den (Klinik-)Standorten, an denen Lehrende des Studiengangs beheimatet sind, für direkte Patientenkontakte der Studierenden genutzt werden sollen.

Die Vielfalt der Lehrformen und der Nutzung von Blended-Learning-Elementen überzeugt die Gutachtergruppe ebenso wie die praktische Auseinandersetzung mit Therapie und Lebenswelt von MS-Erkrankten. Darüber hinaus ist das Vorhaben der Durchführung von Kongressbesuchen im Studienverlauf besonders hervorzuheben. Es findet die Einbindung eines ECTRIMS-Fachkongresses (European Committee for Treatment and Research in Multiple Sclerosis; ECTRIMS) in dem Studiengang statt. Dieser Fachkongress wird durch die Studierendengruppe besucht, wobei hier Fachvorträge durch die Studierenden gehalten oder diskutiert werden müssen. Damit wird die enge Anbindung an die Forschung sichergestellt und die Studierenden werden geschult, als Teil der „academic community“ zu agieren. Damit gewährleistet der Studiengang eine akademische Ausbildung auf Masterniveau, die gleichzeitig als Weiterbildung in angemessener Weise auf Vorwissen und Erfahrungen der Studierenden zurückgreift.

Im Hinblick auf die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs kommen die Mitglieder der Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass wesentliche Bereiche von Klinik, Diagnostik und Therapie im Studiengang sinnvoll verortet sind. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen der Hochschule wurde in Bezug auf die künftigen Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen diskutiert, in welchem Umfang auch sozialmedizinische Kompetenzen vermittelt werden. Hierbei zeigte sich, dass die gegenwärtige Konzeption des Studiengangs diesen Bereich weniger stark berücksichtigt. Aspekte der Sozialmedizin (auch case management) werden in dem Studiengang durch Lehrende aus der Praxis in Modul 6 vermittelt. Kompetenzen in diesem Feld, z.B. die Beantragung von Rehabilitationsmaßnahmen für MS-Patienten, sollten nach Einschätzung der Gutachtergruppe jedoch noch stärker vermit-

telt werden, da hier vor allem bei klinisch tätigen Medizinerinnen und Medizinern bislang nur geringe Kenntnisse vorhanden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

Das Gutachtergremium gibt folgende **Empfehlung**:

- Sozialmedizinischen Aspekte sollten im Curriculum stärker verankert werden, um Studierende praxisbezogene Kompetenzen in diesem Bereich zu vermitteln.

### **2.2.2 Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

In dem Studiengang ist bislang kein explizites Mobilitätsfenster vorgesehen. Die Studierenden können jedoch aufgrund des berufsbegleitenden Studienmodells und durch die Lehre im Blended-Learning-Format Auslandsaufenthalte in den Studienverlauf integrieren.

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen vor Ort thematisieren Gutachtergruppe und Programmverantwortliche die Frage der Studierendenmobilität und die Möglichkeit, in dem Studiengang ein Mobilitätsfenster vorzusehen. Grundsätzlich wird die Hochschule künftig in Erwägung ziehen, Studierenden im Rahmen von Partnerschaften mit ausländischen Hochschulen einen Auslandsaufenthalt zu ermöglichen. Gleichzeitig erachtet es die Gutachtergruppe als nachvollziehbar, dass die Zielsetzung des Studiengangs vorrangig auf die Weiterbildung von praktisch tätigen Personen im Gesundheitssektor mit Schwerpunkt MS ausgerichtet ist und Auslandsmobilität einen geringeren Stellenwert einnimmt. Die Studierendenmobilität ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe durch das berufsbegleitende Studienmodell und die Lehre mit wenigen Präsenzpfllichten sowie hervorragenden Online-Lehrangeboten durchaus gewährleistet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

### 2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Dresden International University beschäftigt eine Studiengangsmanagerin für die organisatorische Realisierung des Studiengangs. Die Studiengangsmanagerin ist zuständig für die Studienorganisation (Stundenplanung, Planung und Ausstattung der Lehrräume, rechtzeitige Bereitstellung des Lehrmaterials, etc.), die Durchführung der Lehrevaluation, die Betreuung der Studierenden sowie die Akquise und Beratung von Interessentinnen und Interessenten sowie Bewerberinnen und Bewerbern.

Für die inhaltliche Konzeption sowie Profilbildung und für die Sicherung der fachlichen Qualität ist vorrangig die wissenschaftlich-fachliche Leitung des Studiengangs verantwortlich. Ihr obliegt auch die fachliche Beratung und Betreuung von Interessentinnen und Interessenten sowie Bewerberinnen und Bewerbern oder aber die Abstimmung der Lehrinhalte mit den Dozentinnen und Dozenten. Die wissenschaftlich-fachliche Leitung des Studiengangs „Multiple Sklerose Management“ besteht aus sechs Personen.

Die Hochschule beschäftigt aufgrund ihres Status als An-Institut der TU Dresden kein eigenes Lehrpersonal. Vielmehr nutzt die Hochschule die landeshochschulgesetzliche Möglichkeit, Dozentinnen und Dozenten anderer Hochschulen für Lehrtätigkeiten zu beschäftigen. Eine Dozentin bzw. ein Dozent kann in dem Studiengang lehren, wenn er bzw. sie vor dem Einsatz von der DIU, insbesondere nach Prüfung akademischer Aspekte (Abschluss, Lehre und Forschung, Erfahrungen usw.), zur Dozentin bzw. zum Dozent im Studiengang bestellt wurde. Voraussetzung für die Bestellung sind das Vorliegen der formalen Kriterien gem. Sächsischem Hochschulfreiheitsgesetz, sowie die fachliche Eignung und die wissenschaftlich-fachliche Leistung. Erst nach Bestellung ist eine (honorar-) vertragliche Tätigkeit im Studiengang möglich. Die DIU behält sich im Bestellungsvertrag den Entzug der Bestellung im Fall der (akademischen) Minderleistung vor.

In dem Studiengang werden insgesamt 27 Professorinnen und Professoren tätig sein, darüber hinaus drei promovierte Lehrende und ein wissenschaftlicher Mitarbeiter. Damit sind ca. 98 % der Dozentinnen und Dozenten Professoren oder professorale Dozentinnen und Dozenten. Die Kurzlebensläufe der wissenschaftlichen Leitung und eines Großteils der zum Zeitpunkt der Unterlagenerstellung vorgesehenen Dozentinnen und Dozenten liegen als Anlagen der Selbstdokumentation bei (vgl. DIU Selbstbericht Anlage 2.8, Band II).

Um die Qualität der Lehre sicherzustellen, beschreibt die Hochschule, dass die DIU in Kooperation mit TUDIAS Schulungen für aktuell in Studienprogrammen eingebundene Dozentinnen und Dozenten sowie für Lehrende, die potenziell zukünftig für die DIU als Dozentinnen und Dozenten arbeiten wollen, anbietet.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang wird zum Zeitpunkt der Begehung noch nicht angeboten, sodass auch die personelle Ausstattung nur auf Basis vorgelegter Personalplanungen bewertet werden kann. Hierbei zeigt sich, dass die Organisation der DIU als An-Institut der TU Dresden die Hochschule in die Lage versetzt, bedarfsgerecht die Lehrkompetenz von fachlich und didaktisch hochqualifizierten Fachvertreterinnen und Fachvertretern für den Studiengang vorzusehen. Die rechtlichen Rahmenbedingungen, die durch landesrechtliche Vorgaben abgesichert sind, ermöglichen der DIU die Beschäftigung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aller Disziplinen, die für eine zielgerichtete Umsetzung des Studiengangs erforderlich sind. Die vertraglichen Vereinbarungen zwischen Hochschule und Lehrenden sind transparent und lassen eine ausreichende Planungssicherheit für den Studiengang zu. Gleichzeitig erlaubt die Form des Beschäftigungsverhältnisses der DIU, längerfristig nur mit Dozentinnen und Dozenten zusammen zu arbeiten, die den Qualitätsansprüchen der Hochschule genügen. Lehrende, die in Evaluationen durch Studierende mehrfach schlecht bewertet werden, werden zunächst um Veränderung ihrer Unterrichtspraxis gebeten oder ggf. nicht weiter beschäftigt.

Die Begleitung des Studiengangs durch nicht-wissenschaftliches Personal ist durch Verwaltungsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter der DIU sichergestellt, sodass Studierende und Lehrende in dem Programm auf hervorragend organisierte Studien- und Lehrbedingungen treffen.

Insgesamt wird die vorgesehene Personalausstattung in quantitativer wie qualitativer Hinsicht als sehr gut bewertet, da die Fachinhalte des Studiengangs personell exzellent abgedeckt sind und die Betreuungsrelation in dem Studiengang als hervorragend erwartet wird.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

#### **2.2.4 Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die DIU finanziert sich überwiegend aus Studiengebühren, sodass diese im Wesentlichen die Ausgaben der Hochschule decken müssen. Aus diesem Grund verzichtet die Hochschule auf einen eigenen Lehrkörper und eine eigene sächliche Grundausstattung. Diese werden vielmehr projektspezifisch und aufgabenbeschränkt von Anbietern eingekauft. Dazu gehören die wissenschaftlichen Leiter aller Studienprogramme, die Lehrbeauftragten, die Unterrichtsräume, die Fremdsprachenangebote, die Nutzung von Bibliotheksbeständen, die Computerpools mit Software, die technischen Geräte und Laborausstattungen sowie die Buchführung des gesamten Geschäftsbetriebes.

Die Hochschule mietet langfristig Räume im Zentrum der Stadt Dresden. In dem Gebäude sind Seminarräume, Hörsaal, Sitzungsräume in unterschiedlicher Größe, Kommunikationsräume, Pausenversorgung, Dozentenzimmer, Räume des Projektmanagements, der Verwaltung und des technischen Managements vorhanden.

Zur Generierung neuer Programme, der Gewinnung von Studierenden und finanziellen Unterstützung durch Sponsoring verfolgt die DIU strategische Partnerschaften mit Unternehmen, staatlichen Institutionen, Forschungsinstituten sowie Fachgesellschaften. Eine besondere strategische Partnerschaft besteht zur TU Dresden. Für einzelne Lehrveranstaltungen kann die DIU neben ihren eigenen Räumlichkeiten auch auf externe Ressourcen zugreifen. Die DIU unterhält seit über 15 Jahren enge Beziehungen zur Medizinischen Fakultät der TU Dresden und zum Universitätsklinikum Carl Gustav Carus Dresden und kann in dieser Funktion auch auf die Ressourcen vor Ort am Uniklinikum Dresden zurückgreifen.

Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, über einen persönlichen Zugang die Recherchedienste der Sächsischen Landesbibliothek, Staats- und Universitätsbibliothek zu nutzen. Außerdem steht den Studierenden in ihren Präsenzphasen der Computerpool der DIU zur Verfügung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe kann sich während der Vor-Ort-Begehung davon überzeugen, dass die Ausstattung der DIU den Erwartungen an eine moderne Hochschule vollständig entspricht. Der Hochschulstandort in langfristig angemieteten Räumlichkeiten ist für Studierende gut erreichbar, ermöglicht die Nutzung der Bibliotheken in Dresden und bietet für die Durchführung von Lehrveranstaltungen sehr gute Bedingungen. Dies schließt klassische Präsenzformate ebenso ein wie Lehrformate, die Online durchgeführt werden; entsprechende Räume mit ausgezeichneter Technikausstattung sind an der DIU vorhanden. Während Lehrveranstaltungen an der DIU selbst durchgeführt werden, finden Hospitationen und z.T. auch Fallkonferenzen in Kliniken und Praxen statt, sodass die dort vorhandenen Ressourcen genutzt werden.

Die Studierenden und Absolventen anderer DIU-Studiengänge berichten im Gespräch mit der Gutachtergruppe von einer sehr günstigen Studiensituation, bei der die Arbeit in kleinen Gruppen und die gute Infrastruktur der DIU besonders gelobt werden. Die Studierenden der DIU haben Zugang zur Universitätsbibliothek der TU Dresden und verfügen auch über einen VPN-Zugang, um auch von ihren Heimatorten auf Bibliotheksressourcen zugreifen zu können. Zudem berichten die Studierenden, dass sie über das sog. CampusNET einen Zugriff auf Lehrmaterialien der DIU haben. Damit ergibt sich für die Gutachtergruppe das Bild einer sehr guten Studiensituation, insbesondere für Studierende, die berufsbegleitend studieren.

## Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

### 2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt, wodurch die Studierbarkeit erleichtert werden soll. Die Prüfungsarten orientieren sich an den Inhalten und Qualifikationszielen der Module und unterscheiden sich in Wissensabfragen bis hin zu Bewertung praktischer Übungen und der Präsentation klinischer Fälle (vgl. Modulbeschreibungen in Anlage 2.2, Band II).

Die Masterarbeit stellt den Abschluss des Studiums dar. Diese kann als klassische Arbeit verfasst werden oder durch eine Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ersetzt werden.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Durch die Studienordnung und das Lehrangebot ist sichergestellt, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Ein angemessener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der Studien- und Prüfungsordnung geregelt und sollen somit die Studierbarkeit gewährleisten. Im Gespräch mit Studierenden und Absolventen anderer Studiengänge der DIU konnte sich die Gutachtergruppe überzeugen, dass Studierende das Prüfungssystem der DIU für fordernd und gleichzeitig förderlich für das Studium erachten. Die vorgesehene Organisation der modulbezogenen Prüfungen und die Kombination von Prüfungsformaten, die eine wissenschaftliche Durchdringung ebenso sicherstellen wie den Kompetenzerwerb in praktischen Anwendungsbereichen, überzeugt die Gutachtergruppe. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wird deutlich, dass in mündlichen Prüfungen nicht vorrangig Wissensabfragen durchgeführt werden, sondern Patientenfälle und ähnliche fallbezogene Aspekte zur mündlichen Diskussion gestellt werden. Die Mehrzahl der Prüfungen werden schriftliche Hausarbeiten sein, was aus Sicht der Gutachtergruppe dem akademischen Niveau eines Masterstudiums entspricht und die Kompetenzorientierung in den Vordergrund stellt. Außerdem ermöglichen Hausarbeiten den Studierenden ihre Prüfungsbelastung flexibler zu gestalten und damit dem besonderen Profilsanspruch eines berufsbegleitenden Studiengangs gerecht zu werden.

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist auf Antrag möglich; dies wird bei Härtefällen durch die Prüfungskommission genehmigt. Auch diese

Regelung ist aus Sicht der Gutachtergruppe für das erfolgreiche Studium sinnvoll, was durch die niedrige Abbrecherquote von etwa 2 Prozent in den Studiengängen der DIU belegt wird.

Da über die tatsächliche Arbeitsbelastung der Studierenden durch die Prüfungen im Studiengang „Multiple Sklerose Management“ noch keine Aussagen getroffen werden können, erachtet es die Gutachtergruppe als angemessen und ausreichend, dass die Hochschule im Rahmen ihrer Studiengangevaluationen entsprechende Rückmeldungen seitens der Studierenden einholt.

Eine Besonderheit im Prüfungssystem des Studiengangs stellt die Möglichkeit dar, die Masterarbeit durch eine wissenschaftliche Publikation zu ersetzen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung des Studiengangs, die Studierenden in die aktuelle Forschung zur Multiplen Sklerose einzubinden, wird diese Möglichkeit als sinnvoll bewertet. Um diese Option im Rahmen des Studiums zu eröffnen, müssen die Anforderungen für die Äquivalenz einer Zeitschriftenpublikation zur Masterarbeit jedoch in der Prüfungsordnung verankert werden, da bislang nur in der Modulbeschreibungen zur Masterarbeit Aussagen zu finden sind. Hierbei sind qualitative und ggf. quantitative Kriterien festzulegen, die eine Publikation erfüllen muss. Ebenso ist zu definieren, welche Bearbeitungszeiträume vorgesehen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **nicht erfüllt**.

Das Gutachtergremium schlägt folgende **Auflage** vor:

- Die Option, die Masterarbeit durch einen Beitrag in einer wissenschaftlichen Fachzeitschrift zu ersetzen, muss in der Prüfungsordnung verankert werden. Hierbei sind die Anforderungen zu definieren, die an eine Publikation gestellt werden.

### **2.2.6 Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die DIU bindet sich im Hinblick auf Start, Durchführung und Abschluss ihrer Programme nicht an die üblichen Semesterzeiten staatlicher Hochschulen. Grundlage für die konkreten Zeitpläne sind vielmehr das Erreichen einer ausreichenden Teilnehmerzahl, die Verfügbarkeit der Lehrkräfte sowie die mit den Teilnehmern vereinbarten Zeitfenster für die Lehrveranstaltungen.

Auf Basis der Konzeption der Inhalte des Bachelorstudienganges „Multiple Sklerose Management“, deren Realisierung in Modulen und Lehrformen sowie deren Zuordnung zu Studienabschnitten, sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, diesen Studiengang in der vorgesehenen Zeit zu studieren. Konkret werden in Form von Modulprüfungen in der Regel 5 bis 10 ECTS Punkte vergeben, wobei

jeder ECTS-Punkt einem Workload von 30 Zeitstunden entspricht. Auf den Präsenzanteil des Workload entfallen konkret 450 Präsenzstunden. Während der ersten 3 Semester finden die Vorlesungen und Praktika berufsbegleitend, ein- bis zweimal im Monat, Freitag bis Sonntag sowie in einer Präsenzwoche pro Semester statt. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend jeweils am Ende eines Moduls statt, wodurch die Studierbarkeit erleichtert wird. Das 4. Semester dient der Erstellung der Masterarbeit. Das gesamte Studienprogramm ist nach Konzeption der Hochschule in vier Semestern berufsbegleitend studierbar, da pro Semester nur 15 ECTS-Punkte erworben werden.

Die Regelstudienzeit im Studium beträgt vier Semester. Durch die Studienordnung und das Lehrangebot sieht die DIU vor, dass Prüfungsleistungen in den festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Ein empfohlener Studienablauf und die entsprechenden Verlängerungen von Fristen werden nach der Studienordnung geregelt und sollen somit die Studierbarkeit gewährleisten.

Die DIU strebt nach eignen Aussage an, auf die stetig steigenden Anforderungen des beruflichen Alltags der Studierenden zu reagieren. So soll es ermöglicht werden, Prüfungstermine (Abgabetermine schriftlicher Ausarbeitungen, Klausurtermine) den individuellen Herausforderungen anzupassen und die Gestaltung eines persönlichen, ggf. von der Regel abweichenden, Studienverlaufsplan nach Rücksprache mit den Programmverantwortlichen vorzunehmen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Das Curriculum im Studiengang „Multiple Sklerose Management“ sieht eine klare Studienstruktur mit Modulen vor, die einen Kompetenzaufbau im Studienverlauf ermöglichen, der durch modulbezogene Prüfungen sichtbar gemacht werden soll. Ebenso sind in den Modulbeschreibungen die Zielsetzungen und Anforderungen für die Belegung fachlicher Module ausreichend dargelegt, sodass von einem gut zu ermöglichenden Studienverlauf auszugehen ist.

Neben der strukturellen Beschreibung der Einbindung der mit ECTS-Punkten versehenen Praxisphasen (Hospitationen, Fallkonferenzen und Exkursion) in den Studienverlauf, sind auch die zu vermittelnden Inhalte und Kompetenzziele in den entsprechenden Modulbeschreibungen angemessen formuliert.

Die Gespräche mit Studierenden anderer Studiengänge der DIU zeigten, dass die langfristige Planung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen die Studierbarkeit sehr begünstigen und auch die Vereinbarkeit von Studium und Beruf oder Familie ermöglichen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

### 2.2.7 Besonderer Profilianspruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Der Studiengang „Multiple Sklerose Management“ ist berufsbegleitend studierbar. Das Studium erstreckt sich über einen Zeitraum von vier Semestern in denen jeweils 15 ECTS-Punkte erworben werden. Das Programm zielt auf Studierende, die aus einer beruflichen Tätigkeit heraus eine Weiterbildung im Bereich Multiple Sklerose anstreben und gleichzeitig weiter in der beruflichen Tätigkeit bleiben. Ein berufsbegleitendes Studium soll einerseits durch die angemessene Arbeitsbelastung ermöglicht werden, andererseits auch durch die Nutzung von Online-Lehrformaten und Präsenzphasen als Blockveranstaltungen.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe beurteilt das Studienprogramm als berufsbegleitend studierbar, da die Hälfte der Arbeitslast eines Vollzeitstudiums pro Semester kalkuliert wird und damit die Vereinbarkeit von Studium und Beruf ermöglicht wird. Auch die Lehrformen in dem Studiengang, in dem wöchentliche Lehrveranstaltungen physisch in Dresden besucht werden oder eine Teilnahme über Online-Konferenzplattformen ermöglicht werden, erhöhen die Studierbarkeit.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

### 2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation

Die Aktualität der fachlich wissenschaftlichen Anforderungen wird nach Einschätzung der DIU durch die hohe Qualifizierung der Dozentinnen und Dozenten, die im jeweiligen Fachgebiet in Forschung und Lehre eingesetzt sind, garantiert. Einmal im Jahr findet im Rahmen eines Treffens der Dozentinnen und Dozenten ein fachlich inhaltlicher Austausch zur Weiterentwicklung des Curriculums zwischen den Dozentinnen und Dozenten, Modulverantwortlichen und wissenschaftlichen Leitern statt. Die DIU sieht vor, regelmäßig externe Expertise in die Weiterentwicklung des Curriculums in Bezug auf die wissenschaftliche Aktualität und Didaktik der Wissensvermittlung einzubeziehen. Ergänzend zum Studienprogramm bietet die DIU zweimal im Jahr – unter Einbezug der Studierenden – Expertinnen-/Expertengespräche an. Zu diesen werden Expertinnen und Experten eingeladen, die Themen ergänzen.

zend aus Wissenschaft und Praxis präsentieren und diskutieren. Zudem stehen Fachverbände wie die Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG), die Deutsche Gesellschaft für Neurologie (DGN) oder die Hertie Stiftung in direktem Kontakt mit der Hochschule, sodass aktuelle Bedarfe und Anforderungen schnell mitgeteilt werden und zügig Eingang in das Curriculum finden können

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich im Verlauf der Begehung vor Ort einen Eindruck von der Arbeitsweise der Programmverantwortlichen machen, die bereits für die Konzeptionsphase des Studiengangs als sehr positiv und reflektiert zu beurteilen ist. Die seitens der Hochschule beschriebene Bedarfsermittlung und Einbindung externer Partner aus dem Bereich Multiple Sklerose, die auch künftig beibehalten werden soll, stellt sicher, dass Belange der forschenden und praktisch tätigen Arbeitsbereiche in geeigneter Weise Eingang in die Lehre im Studiengang finden. Durch die Anbindung der Lehrenden an andere Hochschulen wird zusätzlich ein standortübergreifender Austausch auf fachlicher Ebene ermöglicht, der nach Überzeugung der Gutachtergruppe eine hohe Aktualität der Lehrinhalte ermöglicht.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

#### **2.3.1 Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen**

*Dieses Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.*

#### **2.3.2 Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen**

*Dieses Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.*

### **2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Da der Studiengang „Multiple Sklerose Management“ zum Zeitpunkt der Begutachtung noch nicht angeboten wird, beschreibt die Hochschule ihre Qualitätssicherungsmechanismen, die in anderen Programmen eingesetzt werden und auch auf den neuen Studiengang Anwendung finden sollen.

Neben der Sicherstellung der Strukturqualität durch die Beachtung und Umsetzung der Studiendokumente (Studienordnung, Prüfungsordnung, Modulbeschreibung) werden zur Qualitätssicherung der Lehre die Dozentinnen und Dozenten nach jedem Unterrichtsblock von den Teilnehmern evaluiert. Ggf. werden durch die wissenschaftlich-fachlichen Leitung Feedbackgespräche geführt, die Wege zur Beseitigung evtl. vorhandener Defizite aufweisen. Des Weiteren finden nach jedem Semester Studiengangbesprechungen mit den Studierenden eines Jahrganges, den wissenschaftlich-fachlichen Leitern und der Studiengangsmanagerin zur Analyse und Bewertung des zurückliegenden Semesters statt, um so die Qualität des Studienganges nachhaltig zu gestalten. Diese Treffen können auch kurzfristig im laufenden Semester anberaumt werden. Unterstützt wird diese interne Qualitätssicherung der wissenschaftlich-fachlichen Leitung durch die zuständigen Gremien des Studienganges. Die Zusammenfassung der Ergebnisse wird den Lehrenden mitgeteilt und mit ihnen diskutiert. Mit den Studierenden werden die Ergebnisse und daraus ableitbare mögliche weitere qualitätssichernde Maßnahmen ebenfalls besprochen. Nach jeder Lehrveranstaltung werden ebenso die Dozentinnen und Dozenten durch die Studierenden evaluiert. Die Auswertung erfolgt an der DIU, die ggf. auch Maßnahmen zur Verbesserung der Lehre ergreift. Die Auswertungen werden an die wissenschaftlich-fachliche Leitung, den Modulverantwortlichen sowohl den Dozentinnen und Dozenten geschickt. Die Studierenden haben selbst die Möglichkeit, über diese regelmäßigen Evaluierungen, den Einsatz von Dozentinnen und Dozenten in bestimmten Modulen zu beurteilen, zu modifizieren oder zu korrigieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die DIU sieht nach dem Eindruck der Gutachtergruppe an Hochschulen übliche Qualitätssicherungsinstrumente für den Studiengang vor. Neben studiengangs- und lehrveranstaltungsbezogenen Studierendenbefragungen, die ein kontinuierliches Monitoring des Programms ermöglichen, sind vor allem die Befragungen von Lehrenden und Arbeitgebern besonders hervorzuheben.

Die Befragungen von Arbeitgebern, zudem aber auch Praxispartnern, bei den Absolventinnen und Absolventen der DIU beschäftigt sind, geben der Hochschule hilfreiche Informationen über die Akzeptanz der Studiengänge der Hochschule. Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist dieses Evaluationsinstrument für eine Hochschule, die ihre Studierenden als Kunden versteht, in besonderer Weise geeignet, um den Nutzen und Wert der gebührenpflichtigen Studiengänge zu belegen.

Im Gespräch mit Studierendenvertretern konnte sich die Gutachtergruppe von einer hohen Studierendenzufriedenheit an der DIU überzeugen. Diese ist auf einen offenen Umgang und auch die etablierte Nutzung von Evaluationsinstrumenten sowie Rückmeldemechanismen an die Studierenden zurückzuführen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## 2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### Dokumentation

Als An-Institut der TU Dresden sieht sich die Hochschule grundsätzlich dem Gleichstellungskonzept der TU Dresden verpflichtet. Die DIU beschreibt als Grundlage ihres Gleichstellungskonzeptes, die „Bega- bungen aus der gesamten Gesellschaft umfassend zu erschließen und allen in einer Gesellschaft reprä- sentierten Personenkreisen eine gerechte Teilhabe am Wissenschaftssystem zu ermöglichen“. Zu den expliziten Ziele des Gleichstellungskonzeptes der DIU gehören nach Darstellung der Hochschule:

- Sicherung der Chancengleichheit aller Studierendengruppen unabhängig von Geschlecht, sozialer Herkunft, Nationalität, besonderen Lebenslagen und Behinderungen,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie,
- gleichberechtigte Zugangs- und Entwicklungsmöglichkeiten zu den einzelnen Studiengängen,
- Aufbau einer vertrauensvollen Lernatmosphäre zur Entfaltung unterschiedlicher Biographien und Lebensentwürfe,
- gleichberechtigter Zugang von männlichen und weiblichen Lehrenden an den Lehrangeboten,
- Verbesserung der Voraussetzungen für die Mitarbeitenden, Studierenden sowie die Dozentinnen und Dozenten zur Sicherung der Work-Life-Balance.

Die DIU sieht vor, dass die Kernelement des Gleichstellungskonzeptes und Regelungen zum Nachteil- ausgleich für den Studiengang „Multiple Sklerose Management“ Anwendung finden. Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen finden sich in der Studien- und Prüfungsordnung (insb. §§ 2, 7 und 9).

### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bezogen auf den begutachteten Studiengang liegen noch keine Informationen zur tatsächlichen Um- setzung von Regelungen und Maßnahmen zu Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich vor. Gleichwohl sind die vorgesehenen Regelungen und Instrumente der DIU nach Einschätzung der Gut- achtergruppe angemessen und entsprechen etablierten Standards.

### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist **erfüllt**.

## **2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

*Dieses Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.*

## **2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

*Dieses Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.*

## **2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

*Dieses Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.*

## **2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

*Dieses Kriterium findet für den Studiengang keine Anwendung.*

### III Begutachtungsverfahren

#### 1 **Allgemeine Hinweise**

Die Akkreditierungskommission von ACQUIN befasste sich in ihrer Sitzung am 24. September 2019 mit dem Begutachtungsverfahren des Studiengangs „Multiple Sklerose Management“ (M.Sc.)

Auf der Grundlage des Gutachterberichts und der Stellungnahme der Hochschule empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs „Multiple Sklerose Management“ (M.Sc.). Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

Das Verfahren weist keine Besonderheiten hinsichtlich der Durchführung oder der Referenzsysteme auf.

#### 2 **Rechtliche Grundlagen**

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)

#### 3 **Gutachtergruppe**

- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. med. Jürg Kesselring**, Kliniken Valens (Schweiz), Senior Botschafter und Neuroexperte
- Vertreter der Hochschule: **Prof. Dr. med. Michael Linnebank**, VAMED Klinik Hagen-Ambrock, Ärztlicher Direktor, Chefarzt der Neurologie
- Vertreter der Berufspraxis: **Herbert Temmes**, Bundesgeschäftsführer der Deutschen Multiple Sklerose Gesellschaft (DMSG), Hannover
- Vertreter der Studierenden: **Sebastian Neufeld**, Student im Masterstudiengang „Neuroscience“ (M.Sc.), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg

## V Datenblatt

### 1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	k.A.
Notenverteilung	k.A.
Durchschnittliche Studiendauer	k.A.
Studierende nach Geschlecht	k.A.

### 2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18. Februar 2019
Eingang der Selbstdokumentation:	7. April 2019
Zeitpunkt der Begehung:	29./30. August 2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	Erstmalige Akkreditierung
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Qualitätsmanagement, Hochschulverwaltung, Programmverantwortliche, Lehrende, Absolventinnen und Absolventen sowie Studierende andere Studiengänge der Hochschule
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde beachtet:	Räumlichkeiten (Lehrräume, Büros, Sozialräume usw.) der DIU am Standort Dresden und Online-Konferenz-Ausrüstung

## **Glossar**

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## § 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studien-

gangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsgemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss

oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)